



HESSISCHER LANDTAG

28. 01. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 30.12.2021

Erteilung von Gutachtensaufträgen durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Ermittlungen gegen den der Bestechlichkeit verdächtigen Frankfurter Oberstaatsanwalt B. derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Grund hierfür ist offensichtlich die Feststellung zu der Höhe der Zahlungen, die durch die vergebenen Gutachten verursacht wurden. In diesem Zusammenhang stellte zwischenzeitlich das OLG Frankfurt in einem Verfahren gegen einen wegen Abrechnungsbetrugs rechtskräftig verurteilten Arzt fest, dass dieser nur etwa 15 % der Verfahrenskosten in Höhe von etwa € 430.000 zu tragen hat. Der Rest ist von der Staatskasse zu übernehmen, da es sich dabei um Kosten handelt, die durch die Ermittlungen des beschuldigten Oberstaatsanwalts B. verursacht worden waren, wobei die entsprechenden Rechnungen nicht überprüfbar und teilweise überhöhte Stundenangaben enthielten (→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/472205/48-49>).

Im Zeitraum von 2007 bis 2020 wurden nach Angaben der Landesregierung aus diesem Bereich von 1.986 abgeschlossenen Verfahren 1.731 durch Einstellung beendet, d.h. 87 % (Drucks. 20/3328). Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Gutachterkosten aus diesen Verfahren vermeidbar war, da die Erstellung der Gutachten entweder nicht erforderlich und/oder die Rechnungen überhöht waren. Möglicherweise wurden einzelne Verfahren auch nur zu dem Zweck betrieben, um Einnahmen aus Gutachten zu generieren. Zu den Kosten der Gutachten konnte die Landesregierung keine Angaben machen, da hierzu sämtliche Akten durchgesehen werden müssten (soweit sie nicht bereits vernichtet wurden). Ebenso gibt es keine zentrale Rechnungsstelle für Rechnungen von Gutachtern.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise plant die Landesregierung die Kosten der durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt B. in Auftrag gegebenen Gutachten zu ermitteln?

Die Höhe der entstandenen Kosten wird von den jeweils zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrung ermittelt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt Kosten, soweit es für das Ermittlungsverfahren relevant ist. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt prüft zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Rückforderungsansprüche. Dabei werden alle Kosten, aus denen sich durchsetzbare Forderungen ableiten lassen, geprüft.

Frage 2. Auf welche Weise plant die Landesregierung zu überprüfen, welche der durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt B. in Auftrag gegebenen Gutachten zur Ermittlung des jeweiligen Sachverhaltes nicht erforderlich waren?

Frage 3. Auf welche Weise plant die Landesregierung, zu überprüfen, bei welche der durch den beschuldigten Oberstaatsanwalt B. in Auftrag gegebenen Gutachten der jeweils geleistete Zeitaufwand auch korrekt abgerechnet worden war?

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe und der Abrechnung der beauftragten Leistungen sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt.

Im Übrigen wurden nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft angesichts der zugrundeliegenden Unrechtsvereinbarung Rückforderungen bei den involvierten Sachverständigenunternehmen geltend gemacht.

Frage 4. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung, sicherzustellen, dass zukünftig durch die Staatsanwaltschaften nur noch solche Gutachtensaufträge vergeben werden, die zur Aufklärung des jeweiligen Sachverhaltes auch tatsächlich erforderlich sind?

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung, sicherzustellen, dass Gutachter die von ihnen erbrachte Leistung auch korrekt gegenüber den Auftraggebern abrechnen?

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist – wie die gerichtliche Bestellung im strafprozessualen Zwischen- und Hauptverfahren – keine Maßnahme der Justizverwaltung, sondern eine Handlung im Rahmen der strafprozessualen Verfahrensbearbeitung. Die Führung des Ermittlungsverfahrens ist den Staatsanwaltschaften im Rahmen einer grundsätzlich freien Gestaltung der Ermittlungen (§§ 160, 161 StPO) überantwortet. Die Beauftragung und Auswahl von Sachverständigen unterliegt dabei den gesetzlichen Vorgaben der § 161a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 72 ff. StPO.

Im Rahmen der Abrechnung von beauftragten Sachverständigengutachten findet bei Geltendmachung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) im Verwaltungsverfahren in der Regel eine zweistufige Prüfung statt: Der beauftragende Staatsanwalt bzw. die beauftragende Staatsanwältin hat nach Eingang des Gutachtens dieses jeweils inhaltlich zu prüfen, also ob mit dem **Gutachten** die gestellten Beweisfragen erschöpfend beantwortet werden, oder ob Nachfragen erforderlich sind. Die Prüfung der **Abrechnung** selbst in kostenrechtlicher Hinsicht, ob also die Abrechnung den Anforderungen des JVEG entspricht, erfolgt dagegen durch diejenigen Beamten als Anweisungsbeamte, die durch die Verwaltung hierzu bestimmt wurden, und die in dieser Funktion als Organ der Justizverwaltung tätig werden, und zwar im Wege eines haushaltsrechtlichen Verwaltungsakts. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, also insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

Alternativ dazu kann von Amts wegen oder etwa auf Antrag des Sachverständigen oder der Staatskasse eine gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 JVEG erfolgen, in deren Rahmen die Abrechnung umfassend geprüft wird.

Der Anspruch ist in jedem Fall von dem Leistungserbringer, also dem Sachverständigen, zu beziffern und substantiiert geltend zu machen, so dass der Umfang der zu vergütenden Tätigkeit auf Plausibilität hin geprüft werden kann.

Durch diese bundesrechtlichen Regelungen des JVEG ist grundsätzlich sichergestellt, dass nur ordnungsgemäße, also plausible, Abrechnungen der Sachverständigen bezahlt werden. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorstehenden Regelungen systematisch nicht angewendet und auch Zahlungen auf nicht plausible Abrechnungen geleistet werden, wobei im Einzelfall ein hinzunehmendes Restrisiko verbleibt, welches sich im Falle des Oberstaatsanwalts Alexander B. realisiert hat.

Anders als die aufgrund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung unabhängigen Gerichte unterstehen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer Hierarchie der Fachaufsicht (§§ 146, 147 GVG). Im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Kompetenzen hat die Generalstaatsanwaltschaft zur Minimierung einer Missbrauchsgefahr unter dem 6. August 2020 mit Hausverfügung für die eigene Behörde bzw. Rundverfügung für ihren Geschäftsbereich hessenweit angeordnet, dass die Beauftragung von Sachverständigen bei den Staatsanwaltschaften generell, unabhängig von den zu erwartenden Kosten, der Abteilungsleitung zur billigenden Kenntnisnahme vorzulegen ist. Eine Kopie der Billigung wird den örtlichen Ansprechpersonen für Korruptionsprävention vorgelegt, um die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips abzusichern.

Oblag die Erstellung von Vordrucken zunächst noch den einzelnen Staatsanwaltschaften, wurde zum 1. Juli 2021 eine hessenweit standardisierte Beauftragung durch einheitliche (Begleit-)Verfügungsvordrucke umgesetzt.

Frage 6. Hat die Landesregierung zwischenzeitlich eine zentrale Rechnungsstelle für Rechnungen für durch Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebenen Gutachten eingerichtet?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Aufgaben und Befugnisse hat diese zentrale Rechnungsstelle?

Frage 8. Falls 6. unzutreffend: plant die Landesregierung, eine zentrale Rechnungsstelle einzurichten?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welche Aufgaben und Befugnisse hat diese zentrale Rechnungsstelle erhalten?

Die Fragen 6. bis 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtung einer zentralen Rechnungsstelle für Rechnungen für durch Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebenen Gutachten ist nicht beabsichtigt.